HEFE

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES

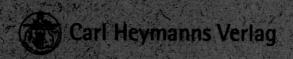
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES IN ZIVILSACHEN

BGHZ

191. BAND

2012



CARDEX	1
B, DATOS	
DONACION	1
CANJE	1
COMPRA	
EXPTE.	
INV.	

16. 14. X. 11 V ZR 56/11

17. 20. X. 11 III ZR 25/10

18. 21. X. 11 V ZR 57/11

19. 25. X. 11 VI ZR 93/10 Von dem Stimmrechtsverbot nach § 25 Abs. 5 Alt. 2 WEG werden nur Abstimmungen über Beschlussgegenstände erfasst, die verfahrensrechtliche Maßnahmen betreffen, worunter insbesondere Beschlüsse über die Einleitung des Rechtsstreits, die Art und Weise der Prozessführung und die Frage der verfahrensrechtlichen Beenfäung fallen; dass eine Beschlussfassung Auswirkungen auf den Rechtsstreit in materiell-rechtlicher Hinsicht hat oder haben kann, genügt nicht.

Die Aufhebung einer auf Antrag des Spielers erteilten Spielsperre durch die Spielbank stellt eine Verletzung des Spielsperrvertrags dat, wenn nicht der Spielbank zuvor der hinreichend sichere Nachweis erbracht wird, dass der Schutz des
Spielers vor sich selbst dem nicht mehr entgegensteht, muthin
keine Spielesuchtgefährdung mehr vorliegt und der Spieler zu
einem kontrollierten Spiel in der Lage ist.

a) Der Inhaber eines dinglichen Wohnungsrechts hat sich an den Kosten zu beteiligen, die dem Eigentümer durch die gewöhnliche Unterhaltung der zum gemeinschaftlichen Gebrauch der Bewohner bestimmten Anlagen und Einrichtungen entstehen.

b) Die anteilig auf seine Wohnung entfallenden verbrauchsunabhängigen Rosten von Freizung und Warmwasserbereitung trägt der Wohnungsberechtigte auch dann, wenn er die Wohnung nicht nutzt.

a) Nimmt ein Betroffener einen Hostprovider auf Unterlassung der Verbreitung einer in einem Blog enthaltenen Außerung eines Dritten in Anspruch, weil diese das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen verletze, setzt die Störerhaftung des Hostproviders die Verletzung zumutbarer Prüfpflichten voraus.

b) Der Hostprovider ist erst verantwortlich, wenn er Kenntnis von der Verletzung des Persönlichkaitsrechts erlangt. Diessetzt voraus, dass die Beanstandung des Betroffenen so konkret gefasst ist, dass der Rechtsverstoß auf der Grundlage der Behauptungen des Betroffenen unschwer bejaht werden kann.

c) Eine Verpflichtung zur Löschung des beanstandesen Eintrage besteht, wenn auf der Grundlage der Stellungnahme des für den Blog Verantwortlichen und einer etwaigen Replik des Betroffenen unter Berücksichtigung etwa zu verlangender Nachweise von einer rechtswidrigen Verletzung des Persönlichkeitsrechts auszugehen ist. 198

205

213

20.				
26.	x	11		
TV	78	150	n/I	0
LL.E			WI	ų.

a) Ein vor dem 1. Juli 1949 geborenes nichtsbeliches Kind und seine Abkömmlinge sind in bis zum 28. Mar 2009 eingetretenen Erbfüllen weiterhin vom Erbrecht nach dem Vater und dessen Verwandten ausgeschlossen.

b) Es verstüßs nicht gegen Art. 6 Abs. 5 GG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG, dass Art. 12 § 10 Abs. 2 NEhelG a.R. durch dar Zweite Gesetz zur erbrechtlichen Gleichstellung nichtekelicher Kinder, zur Änderung der Zivilprozessordnung und der Abgabenordnung vom 12. April 2011 (BGBI. I S. 615) erst mit Wirkung zum 29. Mai 2009 aufgehoben worden

28. X. 11 V ZR 253/10

22. 8. XI. 14 VI ZB 59/10 Auch nach dem Wohnungseigentumsgesetz in der ab dem 1. Juli 2007 geltenden Fassung stellt es keine unzulässige Beschränkung der Bestellung oder Abberufung des Verwalters das, wenn das Köpfprinzip durch Vereinberung zugunsten des Objekt- oder des Wertprinzips abbedungen worden ist.

Erwägt das Gericht die Aussetzung nach §148 ZPO unter dem Gesichtspunkt einer fehlenden Beteiligung des Schädigers ans Sozialverwaltungsverfahren, hat es grundsätzlich zu prüfen, ob die Voraussetzungen einer Beteiligung gemiß §12 Abs. 2 SGB X schlüssig dargelegt sind.

229